

(2) Die sich aus den Koordinierungsvereinbarungen ergebenden Verpflichtungen der Lieferer oder Leistenden sind der Gestaltung der Verträge mit ihren Kooperationspartnern zugrunde zu legen.

IV. Abschnitt

Wissenschaftlich-technische Leistungen

Grundsätze für Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen

§40

(1) Die planmäßige Ausstattung der Bestellerbereiche mit zweckmäßiger, dem Höchststand von Wissenschaft und Technik und den Anforderungen der modernen Landesverteidigung entsprechender Bewaffung, Ausrüstung und anderen neu- oder weiterentwickelten Erzeugnissen erfordert die Durchführung vielseitiger wissenschaftlich-technischer Leistungen, die zwischen den Partnern in Verwirklichung der von den übergeordneten Organen getroffenen Festlegungen und Koordinierungsmaßnahmen rechtzeitig durch vertragliche Vereinbarungen zu regeln sind.

(2) Für neu zu beginnende Aufgaben zur Ausstattung der Besteller mit neu- oder weiterentwickelten Erzeugnissen sind Verträge unter Beachtung des Inhalts der jeweiligen Aufgabe abzuschließen, z. B. über

- a) Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse,
- b) Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse,
- c) Forschung, Entwicklung und Überleitung von Konstruktionen und Verfahren,
- d) Projektierungs- und Konstruktionsleistungen, Erprobungen und Standardisierungsaufgaben.

Für die in den Buchstaben c und d genannten Verträge gelten unter Beachtung der sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergebenden Anforderungen die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

§41

(1) Die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen für Besteller sind unter Berücksichtigung schutzrechtlicher Erfordernisse so zu gestalten, daß ausgehend von der zu lösenden Aufgabe mit ihrer Verwirklichung das für die Zwecke des Bestellers notwendige unmittelbar verwertbare Ergebnis, insbesondere die Entwicklung und Lieferung kompletter voll ein-satzfähiger Erzeugnisse und Systeme, erreicht wird. Soweit der Leistende bestimmte dazu erforderliche Teilaufgaben nicht selbst durchführen kann, hat er unter Beachtung des § 25 darüber mit geeigneten Nachauf-tragnehmern Verträge abzuschließen.

(2) Die Verträge sind über den gesamten für die Durchführung der Aufgabe erforderlichen Zeitraum abzuschließen. Wenn bei langfristigen Aufgaben Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Wissenschaftlich-technischen Leistung oder der späteren Lieferung noch nicht mit ausreichender Klarheit geregelt werden können, ist der Vertrag hinsichtlich dieser Fragen rechtzeitig zu ergänzen. Gegenstand und Zeitpunkt notwendiger Ergänzungen sind im Vertrag zu vereinbaren.

Vertrag zur Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse für Besteller

§42

(1) Durch den Vertrag zur Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse für Besteller verpflichtet sich der Leistende, auf der Grundlage der vom Besteller erarbeiteten taktisch-technischen Forderungen eine Studie über die Realisierungsmöglichkeiten, den besten Lösungsweg, die Voraussetzungen für die Realisierung, die ökonomischen Auswirkungen der Verwirklichung der

Forderungen bzw. die Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern anzufertigen und unter Mitwirkung des Bestellers den Entwurf der Aufgabenstellung auszuarbeiten. Der Vertrag wird in der Regel zwischen dem Besteller und dem für die spätere Lieferung des Erzeugnisses vorgesehenen Betrieb abgeschlossen. Kommt der Vertrag mit einem anderen Betrieb, insbesondere mit einer wissenschaftlich-technischen Einrichtung, zustande, muß dieser die Mitwirkung des späteren Lieferbetriebes an der Ausarbeitung der Studie und des Entwurfes der Aufgabenstellung und dessen Bereitschaft, nach Bestätigung der Aufgabenstellung einen Vertrag über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse mit dem Besteller abzuschließen, vertraglich sichern.

(2) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß im Rahmen der Studie auch Modelle, Labormuster oder Versuchsgerate anzufertigen und bestimmte experimentelle Erprobungen durchzuführen sind. Bei umfangreichen Aufgaben kann in Ausnahmefällen vereinbart werden, daß bereits vor Abschluß der Leistung nach Erreichung bestimmter Zwischenergebnisse die Zahlung entsprechender Preisanteile durch den Besteller erfolgt.

(3) Ergibt sich bei der Erarbeitung der Studie oder des Entwurfes der Aufgabenstellung, daß die taktisch-technischen Forderungen technisch bzw. ökonomisch nicht oder nicht mit den geforderten Ergebnissen verwirklicht werden können, ist der Vertrag abzuändern oder aufzuheben. In diesem Fall steht dem Leistenden bei ordnungsgemäßer Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtung der auf den bisher erbrachten Teil seiner Leistung entfallende Anteil des Preises zu.

§43

(1) Der Entwurf der Aufgabenstellung muß die für den militärischen Einsatz des neu zu entwickelnden Erzeugnisses wesentlichen technischen und ökonomischen Kennziffern, Eigenschaften und anderen Merkmale sowie den Zeitraum der Aufnahme der Serienproduktion und Lieferungen an den Besteller enthalten. Er muß den taktisch-technischen Forderungen des Bestellers nach kompletten volleinsatzfähigen Erzeugnissen und Systemen entsprechen.

(2) Zu den ökonomischen Kennziffern gehören vor allem

- a) der notwendige einmalige Aufwand für die Entwicklung und Überleitung (Preislimit für Entwicklung und Überleitung),
- b) die planmäßige Rückflußdauer des einmaligen Aufwandes,
- c) der Mindestbedarf des Bestellers während der Rückflußdauer bzw. im Perspektivplanzeitraum,
- d) das Preislimit für die Serienerzeugnisse.

(3) Der Entwurf der Aufgabenstellung ist auf Antrag des Bestellers vor dessen zuständigem übergeordnetem Organ und dem des Leistenden zu verteidigen. Ist der Leistende nicht der für die spätere Lieferung vorgesehene Betrieb, so hat er die Verteidigung unter Mitwirkung des späteren Lieferbetriebes auch vor dessen übergeordnetem Organ durchzuführen. Bei wichtigen Aufgaben soll die Verteidigung gemeinsam gegenüber den übergeordneten Organen erfolgen. Nach der Bestätigung der Aufgabenstellung sind der Besteller, der Leistende, der spätere Lieferbetrieb und ihre übergeordneten Organe verpflichtet, die Aufnahme der sich aus der Aufgabenstellung ergebenden Maßnahmen in die Pläne ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches zu sichern.

Vertrag über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse

§44

(1) Nach Erfüllung des Vertrages zur Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse und Bestätigung der Aufgabenstellung gemäß § 43 Abs. 3 soll der Besteller